
Satzung

über die Benutzung der Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose in der Stadt Andernach vom 22.01.2025

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Andernach in seiner Sitzung am 22.01.2025 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I – Rechtsform und Zweckbestimmung

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Andernach betreibt die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung in der Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.

§ 2 Definition und Zweckbestimmung

- (1) Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte sind die von der von der Stadt Andernach zur Unterbringung von Asylbewerbern, Flüchtlingen und Obdachlosen jeweils bestimmten Unterkünfte (Gebäude, Wohnungen, sonstige Räumlichkeiten), welche sich im Eigentum der Stadt Andernach befinden oder zu diesem Zwecke angemietet wurden.
- (2) Die Unterkünfte dienen zur Unterbringung
 - a. der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 Landesaufnahmegesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 627) in der derzeit geltenden Fassung genannten Personenkreise.
 - b. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder obdachlos zu werden drohen und erkennbar nicht in der Lage sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln durch Beschaffung einer zumutbaren anderweitigen Unterkunft zu vermeiden bzw. zu beseitigen
- (3) Die Unterkünfte können ausnahmsweise auch von Personen genutzt werden, die die Voraussetzungen zur Unterbringung nach Abs. 2 nicht oder nicht mehr erfüllen und solange ein Umzug dieser Personen in eine andere Unterkunft objektiv unmöglich ist. Diese Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, sich intensiv um Wohnraum zu bemühen. In diesen Fällen gelten die Regelungen dieser Satzung entsprechend.

Abschnitt II – Bestimmungen zur Benutzung der Unterkunft

§ 3 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 4 Beginn und Ende der Benutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Benutzerin oder der Benutzer die Unterkunft beziehen. Voraussetzung des Bezuges ist eine entsprechende Einweisungs- beziehungsweise Umsetzungsverfügung der Stadt Andernach.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Datum einer schriftlichen Verfügung der Stadt Andernach oder mit dem Tag der Übergabe der besenreinen Unterkunft an einen Mitarbeiter (Beauftragten) der Stadt Andernach. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.
- (3) Gründe für die Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind insbesondere, wenn
 - a. die Gründe der Benutzung nach § 2 (2) dieser Satzung entfallen sind,
 - b. die Benutzerin oder der Benutzer sich eine andere Unterkunft beschafft hat,
 - c. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
 - d. die Unterkunft verkauft wird,
 - e. bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Andernach und dem Dritten beendet wird,
 - f. die Benutzerin oder der Benutzer die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet,
 - g. die Benutzerin oder der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können.
- (4) Eine den Zeitraum von vier Wochen übersteigende Abwesenheit der Benutzerin oder des Benutzers ist der Stadt Andernach spätestens drei Tage vor Beginn mitzuteilen. Falls keine Benachrichtigung erfolgt, ist nach dem Ablauf von vier Wochen davon auszugehen, dass die Unterkunft freiwillig aufgegeben wurde, und bedingt die Auflösung des Benutzungsverhältnisses.

Eventuell noch vorhandene Möbel und sonstige Gegenstände werden in diesem Fall zunächst auf Kosten der Benutzerin oder des Benutzers 2 Wochen untergestellt und sodann nach den einschlägigen Vorschriften verwertet. Werden die aufgrund der Unterstellung der Stadt Andernach entstandenen Kosten durch die Verwertung nicht vollständig gedeckt, so ist die bisherige Benutzerin bzw. der Benutzer zur Zahlung der noch ausstehenden Beträge verpflichtet.

§ 5 Benutzung der Unterkunft

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur nach schriftlicher Einwilligung der Stadt Andernach vorgenommen werden.
- (3) Die Stadt Andernach kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

Abschnitt III – Rechte und Pflichten

§ 6 Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet,
 - a. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
 - b. die von der Stadt Andernach für die zugewiesene Unterkunft erlassene Hausordnung einzuhalten,
 - c. die nach der Hausordnung zuständige Stelle der Stadt Andernach unverzüglich von Schäden am Äußeren und Inneren der Räume bzw. der technischen Einrichtungen in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten,
 - d. die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzungen instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
- (2) Kommen die Benutzerinnen und Benutzer diesen Pflichten bis zum Auszug nicht nach, so können die notwendigen Maßnahmen von der Stadt Andernach auf Kosten der Benutzerinnen und Benutzer durchgeführt werden.

-
- (3) Der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Stadt Andernach bedarf, wer
- a. in die Unterkunft einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von kurzfristiger Dauer (Besuch mit Dauer bis zu einer Woche),
 - b. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will,
 - c. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will,
 - d. ein Tier in der Unterkunft halten will,
 - e. auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will,
 - f. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (4) Die Zustimmung kann grundsätzlich nur dann erteilt werden, wenn die Benutzerin oder der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass sie/er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach dieser Vorschrift verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt Andernach insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (5) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtung zu beachten.
- (6) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (7) Im Wege der Ersatzvornahme kann die Stadt Andernach vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen, für die keine Zustimmung erteilt wurde, beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Die hierfür entstehenden Kosten sind von der Verursacherin/vom Verursacher zu erstatten.

§ 7 Betreten der Unterkünfte

Die Beauftragten der Stadt Andernach sind berechtigt, die Unterkünfte (nach 24-stündiger vorheriger Ankündigung) werktags zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Die Stadt Andernach behält für diesen Zweck einen Eingangsschlüssel der Unterkunft zurück.

§ 8 Instandhaltung der Unterkünfte

-
- (1) Die Instandhaltung der Unterkünfte obliegt der Stadt Andernach.
Die Benutzerinnen und Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Andernach zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 9 Rückgabe der Unterkünfte

- (1) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses bzw. Auszug der Benutzerin oder des Benutzers ist die Unterkunft vollständig geräumt von jeglichen eingebrachten Gegenständen einschließlich Abfällen besenrein zu übergeben.
- (2) Alle Schlüssel, auch die von der Benutzerin/vom Benutzer eventuell gefertigten Nachschlüssel, sind den Beauftragten der Stadt Andernach auszuhändigen. Für die Stadt Andernach entstehende Kosten aufgrund Schlüsselverlustes sind von der Benutzerin oder dem Benutzer zu tragen.

§ 10 Räumung der Unterkunft

Räumen die Benutzerin oder der Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung der Räumung durch Zwangsmaßnahmen vollzogen werden. Die Kosten für eine Zwangsmaßnahme können bei der Benutzerin oder dem Benutzer geltend gemacht werden.

§ 11 Haftung

- (1) Die Stadt Andernach haftet den Benutzerinnen/den Benutzern und nur für Schäden, die von ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer haften der Stadt Andernach für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders, wenn technische Anlagen oder andere Einrichtungen unsachgemäß gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. Auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit deren Willen in der Unterkunft aufhalten, haften die Untergebrachten.
- (3) Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzerinnen und Benutzer haften, kann die Stadt Andernach auf deren Kosten beseitigen lassen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 (5) GemO handelt, wer ohne vorherige Zustimmung der Stadt Andernach

a. entgegen des Gebots in § 6 (3) Nr. 1 Dritte

- gegen Entgelt aufnimmt,
- über den Zeitraum von 1 Woche hinaus bei sich übernachten lässt;

b. entgegen des Verbots in § 6 (3) Nr. 2 die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecken nutzt,

c. entgegen des Verbots in § 6 (3) Nr. 4 Tiere hält,

d. entgegen des Verbots in § 6 (3) Nr. 5 zugelassene oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger bzw. sonstige sperrige Gegenstände außerhalb den zur Verfügung gestellten Stellplätzen abstellt,

e. entgegen des Verbots in § 6 (3) Nr. 6 in der Unterkunft Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen ohne schriftliche Einwilligung der Stadt Andernach vornimmt;

f. entgegen des Gebots in § 9 (1) die Räumlichkeiten bei Auszug nicht ordnungsgemäß besenrein und frei von persönlichen Gegenständen oder Abfällen hinterlässt;

g. entgegen des Gebots in § 9 (2) die zur Unterkunft gehörenden Schlüssel nach Nutzungsende nicht der Beauftragten oder dem Beauftragten der Stadt Andernach abgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2025 in Kraft.

Andernach, 22.01.2025
Stadtverwaltung Andernach

Christian Greiner
Oberbürgermeister